

Satzung

Orgelförderverein Auenheim e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Orgelförderverein Auenheim e.V.“
und hat seinen Sitz in 77694 Kehl-Auenheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Finanzierung der notwendigen Reparatur oder den Neubau der Orgel in der Auenheimer Kirche zu ermöglichen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) (a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
(b) Außer den aufgenommenen Mitgliedern gibt es ein „geborenes“ Mitglied
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod; die Mitgliedschaft „geborener“ Mitglieder endet mit dem Verlust des die Mitgliedschaft begründenden Amtes. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluß oder durch deren Auflösung bzw. durch sonstigen Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung in Rückstand ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit des Vorstandes.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:
 - a) durch den Beitrag der Mitglieder, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - b) durch Spenden
 - c) durch Zuschüsse Dritter
 - d) durch Einnahmen aus kirchlichen/sonstigen Veranstaltungen die ausschließlich dem Vereinszweck dienen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Bestellung der Kassenprüfer,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlußfassung über Verabschiedung und Änderung der Satzung sowie über Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder dem Mitteilungsblatt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von d. Vorsitzenden - oder bei der Wahl d. Vorsitzenden oder der Abstimmung über seine/ihre Entlastung - von einem/einer von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter/in geleitet.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, es sein denn, die Satzung bestimmt ein anderes Stimmenverhältnis.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10 der erschienen Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfaßt, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geborenen und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Als geborenes Mitglied des Vorstandes gilt der Pfarrer / die Pfarrerin der ev. Kirchengemeinde Auenheim.
- (4) Die anderen vier Personen sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre als:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführerzu wählen.
- (5) Geborene Mitglieder des Vorstandes können die Funktionen (Abs. 4) nicht übernehmen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowohl durch den Vorsitzenden als auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleinvertretungsberechtigt vertreten.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch das Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere folgendes:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Führung der Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens

- g) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens zur Reparatur oder zum Neubau der Orgel nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von d. Stellvertreter/in mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen werden.
- (2) Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann dann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall darauf verzichten und dieser Verzicht im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Erschienen gefaßt.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
- (6) Sofern alle Vorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall damit einverstanden sind, können Entscheidungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 11 Beiräte

Der Vorstand kann für die Dauer seiner eigenen Amtszeit Beiräte berufen. Diese können den Vorstand beraten, insbesondere zu musikalischen und finanziellen Fragen.

§ 12 Verwaltung und Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung - jeweils auf die Dauer von zwei Jahren - gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die ev. Kirchengemeinde Auenheim. Diese hat es ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden und bis zu dieser Verwendung getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.11.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kehl-Auenheim, den 15.11.2007

1. Satzungsänderung – beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.04.2011

Neufassung von §2 Abs. 2 Zweck des Vereins

- (2) Der Verein hat den Zweck, die Finanzierung der notwendigen Reparatur oder den **Erwerb einer Orgel** in der Auenheimer Kirche zu ermöglichen.

Kehl-Auenheim, den 07.04.2011